

Einige Zweifel scheinen auch bezüglich der Disziplin der Polizeimänner angebracht zu sein. 1857 beklagte sich beispielsweise ein österreichischer Finanzwachkommissär beim Regierungsamt, dass die Polizeimänner beim Grenzposten einträfen, wann es ihnen passe, teilweise würden sie auch selbst Schmuggel betreiben. Er bemängelte insbesondere, dass es zu wenig Polizeimänner gebe und dass die vorhandenen zu wenig kontrolliert würden.<sup>28</sup>

Von der Aufstellung der Polizeimänner in der Zeit des Spätabolutismus führt keineswegs ein gerader Weg zur heutigen Landespolizei. Eine formelle Polizei wurde von der Bevölkerung schlecht akzeptiert, was sich 1831/32 und 1848 in der Forderung nach Entlassung der Polizeimänner manifestierte. 1862 wurde die Grenz- und Passkontrolle den österreichischen Finanzwachen übertragen. 1864 wurden die Gemeinden vermehrt mit ordnungspolitischen Aufgaben betraut. Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde ihnen die Ortspolizei, die Einwohnerkontrolle und gesundheitspolizeiliche Aufgaben übertragen. Den Ortsvorstehern wurde ein Gemeindegeweihe zur Seite gestellt. Seit 1867 wurde der Begriff «Polizei» überhaupt vermieden, statt dessen beschäftigte der Staat nun einen Amts- und drei Gerichtsdienner. 1871 wurden neu zwei Landgeweihe mit Polizeiaufgaben betraut.

Es war charakteristisch für die Herrschaftsausübung in Liechtenstein im 19. Jahrhundert, dass der Staat wenig auf den Einsatz von Gewaltmitteln vertraute. Auf die Polizei war ebenso wenig Verlass wie auf das Militärkontingent. Herrschaft hiess vor allem Verwaltung. Offen Gewalt zeigen und einsetzen konnten nur die österreichischen Financer, wenn sie gegen Schmuggel oder unerlaubtes Schnapsbrennen vorgingen. Wichtige ordnungspolitische Faktoren waren die Kirche und die soziale Kontrolle. Die Pfarrherren übten eine Kontrolle aus, die sich nicht nur auf Religion, Moral und Sittlichkeit erstreckte. Sie scheuten sich nicht, Untertanen beim Oberamt wegen unsittlichem Lebenswandel anzuzeigen. Das Ausmass der sozialen Kontrolle wurde 1877 von Landesverweser von Hausen beschrieben: «Der Liechtensteiner hat eine ei-

genthümliche Vorliebe zu der Scholle Boden, die er seine Heimat nennt, sowie zu seinen Landsleuten. Wenn er in seiner Jugend im Auslande Verdienst sucht, und sich viele Jahre daselbst aufhält, so kehrt er doch sicher dann in seine Heimat zurück, wenn er einen eigenen Haushalt zu gründen gewillt ist. Dann wählt er aber seine Lebensgenossin gewöhnlich nicht in der Fremde, sondern aus der einheimischen Bevölkerung. Eine Folge davon ist, dass die Liechtensteiner vielfach untereinander verwandt oder verschwägert sind und dass bei allgemeinen öffentlichen Fragen sich Meinungsähnlichkeiten zwischen ihnen kundgeben, die man sich mit Rücksicht auf die verschiedenen Charakter der Bewohner der obern und der untern Landschaft sonst nicht erklären könnte. Aber eben diese vielseitige Verwandtschaft und Schwägerschaft hindert den einzelnen Bürger an der unparteiischen Prüfung wichtigerer Landesangelegenheiten sowie an der thatkräftigen Unterstützung der Behörde im Falle einer öffentlichen Ruhestörung. (. . .) Für Liechtenstein gibt es nach meinem Dafürhalten nur

17) HK an OA am 21. November 1831. LLA RC 16/6.

18) Circular an Ortsgerichte am 14. Dezember 1844. LLA RC 55/6.

19) Geiger, S. 76.

20) RA an Fürst am 3. September 1858. LLA RC 107/105.

21) RA an Fürst am 16. 3. 1854. HK an RA am 5. Juli 1854. LLA RC 102/184.

22) RA an Fürst am 24. September 1854 und 5. 1. 1855. LLA RC 102/184.

23) RA an Fürst am 24. September 1854. LLA RC 102/184.

24) RA an Fürst am 3. September 1858. LLA RC 107/106.

25) Diese Auswahlkriterien ergeben sich aus den Bewerberbeschreibungen, die 1854 beim Oberamt eingingen und den Kommentaren Menzingers zu diesen Schreiben. LLA RC 102/184.

26) Menzinger an Fürst am 3. September 1858. LLA RC 107/106. – 1860 erhielten die Polizeileute eine Remuneration, weil sie seit 1854 die meisten Rentresten eingetrieben hatten. Dies unterstreicht deutlich, dass die Polizeileute noch den Charakter von fürstlichen Dienern hatten. HK an RA am 12. August 1860. LLA RC 109/38.

27) 1858 erhielten deshalb die beiden Polizeimänner in Vaduz, deren Gehalt seit 1829 nie erhöht worden war, eine jährliche Zulage von 25 Gulden. RA an Fürst am 3. September 1858 LLA RC 107/106.

28) Brief an das RA vom 20. März 1857. LLA RC 102/184.